



Informationsbrief zur Kindertagespflege im Landkreis Kassel

für Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte

Am 1.1.2020 wird die neue Satzung zur Kindertagespflege im Landkreis Kassel in Kraft treten. Die Satzung enthält einige positive Neuerungen. Erläuterungen zur Kindertagespflege und die wesentlichen Veränderungen stellen wir Ihnen in diesem Informationsbrief vor.

Kindertagespflege zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, selbständigen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt aus. Die Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Tagespflegeperson ab und stellen einen Antrag auf Übernahme der Tagespflegekosten. Die Eltern zahlen i.d.R. einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum zahlt eine Sach- und Förderungsleistung an die Tagespflegeperson.

Grundsätzlich hat ein Kind ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Für Kinder ab dem 3. Geburtstag gilt folgendes: Da es sich bei der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um eine nachrangige Leistung handelt, sind für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze, Hortplätze und Schulbetreuungsangebote vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf gewährt werden.

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von **Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, wenn

1. die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
 - 2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - 2.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Voraussetzung für die Zahlung von Tagespflegegeld an eine anerkannte Kindertagespflegeperson ist der Antrag der/des mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten. Die Geldleistung wird frühestens ab 1. des Monats, in dem der Antrag beim Fachbereich Jugend eingeht, gezahlt. Der Antrag kann auch bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Die/der Erziehungsberechtigte/n eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt. Der Fachbereich Jugend erhält hierüber ein von der Tagespflegeperson und der/dem/den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Schriftstück.

Einen vom Fachbereich Jugend vorgegebenen Grundanspruch gibt es in der neuen Satzung nicht mehr. Die Erziehungsberechtigten bestimmen den Umfang der Betreuung in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson.

1. Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes:

- ⇒ die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- ⇒ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- ⇒ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- ⇒ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- ⇒ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen dem/den/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl i.d.R. monatlich im Voraus gezahlt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung beträgt ab 1.1.2020 je Betreuungsstunde und Kind:

| | Alter | 0 - 3 Jahre | ab 3 Jahre |
|----------|---|--------------------|-------------------|
| a | Betrag mit Landesförderung und BEP-Fortbildung | 5,13 € | 3,55 € |
| b | Betrag mit Landesförderung ohne BEP-Förderleistung | 5,08 € | 3,50 € |
| c | Betrag ohne Landesförderung und ohne BEP-Förderleistung | 3,30 € | 3,30 € |

Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst (erstmalig zum 1.7.2021) und orientiert sich an der Differenz des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes der beiden Vorjahre.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 32a Abs. 2 Nr. 1 – 3 HKJGB enthält (siehe Zeile b der Tabelle). Somit gilt die Landesförderung mit Auszahlung des entsprechenden Betrages als weitergeleitet.

Zusätzlich besteht der Anspruch auf eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung von 0,05 € pro Betreuungsstunde / Kind, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat (siehe Zeile a der Tabelle). Die Voraussetzungen müssen zum 1.3. d.J. erfüllt sein.

Die Eingewöhnung soll aus pädagogischen Gründen im Landkreis Kassel flächendeckend umgesetzt werden. Von daher erhält die Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag der Betreuung das reguläre monatliche Tagespflegegeld und der Kostenbeitrag wird fällig. Beginnt die Eingewöhnung nicht zum 1. eines Monats, werden das monatliche Kindertagespflegegeld und der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Die Eingewöhnung soll direkt vor dem regulären Betreuungsbeginn stattfinden und ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Zukünftig wird auf die Vorlage von Eingewöhnungsnachweisen beim Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe verzichtet. Es ist ausreichend, wenn die Tagespflegeperson telefonisch oder per Email Rückmeldung zur beendeten Eingewöhnung und zu dem Beginn der regulären Betreuung gibt.

Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitraum vorzeitig beendet wird und Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte einvernehmlich ein Datum mitteilen, zu dem das Kind letztmalig betreut worden ist, werden die Tagespflegegeldzahlungen mit Ablauf dieses Tages eingestellt.

Sollte die Beendigung nicht im Einvernehmen erfolgen, können die Tagespflegekosten längstens bis zum Ende des Monats gezahlt werden, in dem das Kind letztmalig betreut worden ist. Für diesen Zeitraum wird auch der Kostenbeitrag erhoben.

Die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachbereich Jugend innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

Betreuungsausfallzeiten, die nicht von der Tagespflegeperson zu vertreten sind, bleiben unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung.

Von der Tagespflegeperson zu vertretende Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes bleiben bis zum Umfang von 30 Betreuungstagen /Kalenderjahr wegen Krankheit und 20 Betreuungstagen / Kalenderjahr wegen Urlaub der Tagespflegeperson unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung. Bei Überschreitung meldet die Tagespflegeperson diese an den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Damit entfällt die bisherige „20%-Regelung“.

2. Zahlung des Kostenbeitrages

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von den Eltern ein Kostenbeitrag in Höhe von **1,30 €** je Kind und Betreuungsstunde erhoben.

Die Kostenbeiträge sind monatlich zu zahlen. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus den vom Fachbereich Jugend vergüteten Betreuungszeiten.

Während der sogenannten Eingewöhnungsphase wird der Kostenbeitrag in Höhe des regulären monatlichen Beitrages erhoben. Beginnt die Eingewöhnung nicht zum 1. eines Monats, so wird der monatliche Kostenbeitrag anteilig berechnet.

Der pauschalisierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Gewährung der Kindertagespflegeleistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

3. Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung der/dem/den mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) entsprechend.

Erhält ein Kind oder die/ der mit dem Kind zusammenlebende/n Eltern bzw. Elternteil Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des BKGG, ist der Kostenbeitrag zu erlassen. Der Erlass kann von Amts wegen erfolgen, wenn die Eltern den Bezug einer der v.g. Sozialleistungen mit der Antragstellung nachweisen.

*Mit freundlichen Grüßen
Fachbereich Jugend
des Landkreises Kassel*

- Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe -

